



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

3 StR 487/17

vom

19. Dezember 2017

in der Strafsache

gegen

1.

2.

wegen schweren Raubes

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung der Beschwerdeführer am 19. Dezember 2017 einstimmig beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Aurich vom 29. Juni 2017 werden als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigungen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Die Angeklagten sind durch die Verurteilung wegen schweren Raubes jedenfalls nicht beschwert. Denn sollte die Wegnahme der Betäubungsmittel zum Zeitpunkt der Gewaltanwendung gegenüber dem Geschädigten schon vollendet gewesen sein, hätten sie sich statt wegen schweren Raubes wegen schweren räuberischen Diebstahls nach § 252 i.V.m. § 250 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b StGB strafbar gemacht.

Becker

Schäfer

Gericke

Tiemann

Spaniol